

Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern durch die Stadt Zirndorf

Präambel

Die Stadt Zirndorf fördert umweltfreundliche Mobilität im Bereich des Lastentransports durch Einsatz von Lastenfahrrädern. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um Luftreinhaltepläne, Stickoxide, Fahrverbote und dem Erhalt einer lebenswerten städtischen Umwelt steht das Thema Mobilität vor großen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Um Anreize für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, Lasten im Alltag emissionsfrei bzw. emissionsarm zu transportieren, soll es nun finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lastenfahrrädern geben. Zielgruppen sind dabei sowohl Privatpersonen und ihre Zusammenschlüsse, als auch gemeinnützige eingetragene Vereine.

Ziel der Lastenradförderung ist es,

- den Radverkehrsanteil im Verkehr der Stadt Zirndorf zu erhöhen,
- Bürgerinnen und Bürgern eine Alternative für den Transport von Lasten aufzuzeigen und somit die Anschaffung von Zweit- und Drittautos zu reduzieren und
- nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.07.2019 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Freiwillige Leistungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Zirndorf können daraus nicht abgeleitet werden.

1.2 Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die o.a. Ziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Zirndorf ist berechtigt, die richtige Mittelverwendung zu prüfen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig). Nicht gefördert wird die Beschaffung von gebrauchten Lastenfahrrädern/-pedelecs.

Je Antragsteller ist im Zeitraum von zwei Jahren ein Fahrzeug förderfähig.

2.2 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder und Lastenpedelecs müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private oder gemeinnützige Zwecke in der Stadt Zirndorf genutzt werden.

2.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Nutzung der Fahrzeuge im Sinne der Förderung zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Rein muskulär betriebene Lastenräder werden mit 500 Euro, batterieelektrische unterstützte Lastenpedelecs werden mit 750 Euro gefördert.

2.5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

1. Privatpersonen
2. Hausgemeinschaften bestehend aus Privathaushalten
3. Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Stadtgebiet Zirndorf

Diese Aufzählung ist abschließend. Der entsprechende Nachweis über den Wohnsitz / die Ansässigkeit ist erforderlich.

3. Antragstellung und Bearbeitung

3.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen. Der Antrag ist erhältlich bei der **Stadt Zirndorf, Stadtkämmerei, Fürther Str. 8, 90513 Zirndorf, kaemmerei@zirndorf.de** oder im Internet unter **www.zirndorf.de/formulare** .

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0911/9600-131 bei der Stadtkämmerei erhältlich.

3.2 Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der oben genannten Adresse einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragsesingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

3.3 Antragstellung

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Kauf/Erwerb für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden.

3.4 Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

Die Stadtkämmerei der Stadt Zirndorf prüft nach Antragsesingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, d. h. eine Woche vor Fristablauf eingegangen ist.

4. Nachweis

Als Nachweis gilt eine Kopie oder ein Scan der Kassenquittung bzw. der erfolgten Überweisung.

5. Aufhebung und Erstattung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

6. Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Zirndorf zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten Zeit, für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Zirndorf unverzüglich mitzuteilen.

7. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2019 in Kraft.